

**Dr. Ewald J. Walzl**, Anaesthetist i. R.  
**chevara-stiftung Ewald Walzl**  
Entwicklungszusammenarbeit Lateinamerika  
ewald@walzl.de - http://walzl.de  
**Ludwig-Lang-Str. 21a**  
**82487 Oberammergau**  
**Tel. 08822935371 und 01606345397**

Dr. Walzl, Ludwig-Lang-Str. 21a, 82487 Oberammergau

Amtsgericht Garmisch-Partenkirchen  
Rathausplatz 11  
82467 Garmisch-Partenkirchen

Oberammergau, 11.7.2015

**Betreff: 6 C 364/15**  
**Allianz Private Krankenversicherungs-AG ./ Walzl**

Sehr geehrte Damen und Herren,

in Sachen 6 C 364/15 betrachte ich das Verhalten der dafür zuständigen Personen beim Amtsgericht Garmisch-Partenkirchen als inadäquat; eine Mitteilung Ihrerseits aufgrund meines Schreibens vom 8.7.2015 wäre rechtlich und anstandsmäßig geboten gewesen.

Eine Verhandlung vorneweg über die Nebenforderung laut Anwalt der Klägerin betrachte ich als Begünstigung von Betrug. Das wusste schon Shakespeare in Lucretia, Strophe 241, dass das nicht gut ist: „Denn schonend Recht vermehrt die Missetäter.“ Um mich nicht der Beihilfe zur Begünstigung von Betrug schuldig zu machen, ist meine Anwesenheit beim Termin am 15.7.2015 verboten.

Über die Berechtigung, Teilberechtigung oder Nichtberechtigung der Nebenforderung der Klägerseite kann naturgemäß erst erkannt werden, wenn die Wahrheit bezüglich Hauptsache gefunden wurde. Das Gericht hat bisher keine Ahnung, um was es bei der Streitsache geht und hat Schriftsätze hierzu von den beiden Parteien auch nicht angefordert. Das von der Rechtsanwaltskanzlei rheinabwärts eingeleitete Mahnverfahren war wegen **n i c h t** unstreitiger Forderung erkennbar kontraindiziert und stellte also eine unnötige Verzögerung des Klageverfahrens dar. Im Mahnverfahren hat der Antragsteller erklärt, dass der Anspruch von einer Gegenleistung abhängt, diese aber erbracht sei, was ja wahrheitswidrig ist.

Der Versicherungsvertrag, auf den sich die Allianz-PKV berufen will, ist längst durch mich gekündigt, durch mein Schreiben vom 3.4.2012 und Erinnerungsschreiben. Die Änderung des Vertrags wurde von der Klägerin notorisch und rechtswidrig verweigert. Die Wahrheit bezüglich geschuldeter oder nicht geschuldeter Beträge wird nur das Amtsgericht Garmisch-Partenkirchen als zuständiges Gericht erkennen können. Gegen die Vorgabe des Streitstoffs durch die Anspruchs begründung der Klägerin vom 15.04.2015 habe ich einen Abweisungsantrag gestellt.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Ewald J. Walzl